

Das Bundesmeldegesetz

Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Das neue Bundesmeldegesetz trat am 01. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltenden einzelnen Landesmeldegesetze der einzelnen Bundesländer.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten neuen Regelungen:

Melderegisterauskünfte für gewerbliche Zwecke: Bei entsprechenden Anfragen ist nunmehr der Zweck der Anfrage anzugeben. Die Melderegisterauskunft darf ausschließlich zum angegebenen Zweck verwandt werden.

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels: Entsprechende Auskünfte sind nunmehr nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Online - Zugriff durch Sicherheitsbehörden: Sicherheitsbehörden und weitere, durch Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online – Zugriff auf die Meldedaten.

Vereinfachung des Hotelmeldeverfahrens und Verfahrens bei Aufhalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen.

Wiedereinführung der Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern zur Vermeidung von Scheinmeldungen.

Die melderechtlichen Vorschriften wurden seither in einigen Bereichen wie folgt angepasst:

Das Datum „Geschlecht“ wurde als Suchmerkmal bei der automatisierten Melderegisterauskunft wieder zugelassen und darf auch im Rahmen eines automatisierten Abrufs an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

Der Umfang einer erweiterten Meldebescheinigung wird flexibel gehandhabt und darf nunmehr von der beantragenden Person selbst festgelegt werden.

Eine Wohnungsgeberbestätigung ist nur noch beim Einzug und nicht mehr auch beim Auszug zu erstellen. Sie hat nunmehr den Namen des Eigentümers der Wohnung zu enthalten, wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist.

Vereinfachung der elektronischen Abmeldung bei Wegzug ins Ausland.

Bedingte Sperrvermerke: Ausdehnung der Prüfpflichten auch auf beigeschriebene Personen wie gesetzliche Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder der betroffenen Person sowie Vereinfachung des Ergreifens von Schutzmaßnahmen durch die Möglichkeit der Übermittlung des bedingten Sperrvermerks an andere öffentliche Stellen.

Automatisierte Anmeldung von Asylbewerbern: Möglichkeit der automatisierten Anmeldung von Asylbewerbern, die in einer Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben

[Ihre Ansprechpartner](#)

Stand: November 2017